

**1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom 19.05.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. H. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Norderstedt vom 30.06.2026 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 S. 12 wird gestrichen.

(„Der für den maßgeblichen Erhebungszeitraum gültige höchste Lagewert je Gebäudeart wird auf der Internetseite der Stadt Norderstedt veröffentlicht und wird auf Nachfrage von der Stadt Norderstedt mitgeteilt.“)

§ 2

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Satz erweitert:

„Die sich aufgrund von Satz 1 bis Satz 11 ergebenden Lagewerte sind dieser Satzung als weiterführende Information beizufügen. Die Anhänge sind nicht Bestandteil der Satzung.“

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den

Kathrin Schmieder
Oberbürgermeisterin